

Geschäftsordnung

für den 29. ordentlichen Verbandstag am 24. Oktober 2019 in Weimar

1. Stimmberechtigt sind die Delegierten der stimmberechtigten Mitglieder des Verbandes Thüringer Wohnungs- und Immobilienwirtschaft e.V.
2. Der Verbandstag ist beschlussfähig, wenn mindestens 40 % der stimmberechtigten Mitglieder vertreten sind.
3. Die Abstimmung über die Annahme der Geschäftsordnung und die Beschlüsse erfolgt offen mit den übergebenen Stimmkarten. Für die Wirksamkeit ist die einfache Stimmenmehrheit erforderlich.
4. Nach Gesetz oder der Satzung nicht berechtigten Personen kann der Verbandstag mit einfacher Mehrheit im Rahmen der Geschäftsordnung die Teilnahme am Verbandstag gestatten und ihnen ein Rederecht einräumen. Sie haben kein Stimmrecht gemäß § 7 Abs. 4 c) der Satzung.
5. Bei Anträgen zur Geschäftsordnung erhält jeweils ein Redner für und ein Redner gegen den Antrag das Wort.
6. Wortmeldungen (Diskussionsbeiträge, Anträge, Empfehlungen) können erst erfolgen, wenn die einzelnen Tagesordnungspunkte aufgerufen sind.
7. Die Redezeit soll fünf Minuten nicht überschreiten. Die Redner erhalten nach der Reihenfolge ihrer Meldung das Wort.
8. Regularien zur Willensbildung

Gemäß § 7 Abs. 7 der Satzung:

- a) Abstimmungen erfolgen i.d.R. offen durch Erheben der Stimmkarte. Beschlüsse des Verbandstages können nur über Gegenstände der Tagesordnung, über Empfehlungen an den Vorstand oder den Verbandsrat sowie sonstige in der Satzung vorgesehene Regelungsgegenstände gefasst werden.
- b) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmen gefasst, es sei denn, die Satzung sieht andere Mehrheitsverhältnisse vor.
- c) Für die Feststellung, ob ein Beschluss zustande gekommen ist, werden nur die abgegebenen gültigen Stimmen gezählt. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Entscheidend ist allein das Verhältnis der JA-Stimmen zu den NEIN-Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.